

**ERLASS ZUR Umsetzung DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT
NACH § 20A IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musterschreiben an Dritte zur Einholung weiterer sachverhaltsrelevanter Informationen infolge des Amtsermittlungsgrundsatzes im Rahmen eines Verbotsverfahrens nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG
III A 3.1 d)

Briefkopf des Gesundheitsamtes E N T W U R F Datum

Adresszeile

Az. (bitte bei Antwort angeben)

(per Post)

An

die Organisation bzw. Stelle, die Auskünfte oder Informationen zur Versorgungssicherheit in dem *jeweiligen*¹ Sektor erteilen kann

Adresszeile

**Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, § 20a IfSG
Anfrage zur Versorgungssicherheit im Rahmen der Amtsermittlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Gesundheitsämtern obliegt der Vollzug der sog. einrichtungsbezogenen Impfpflicht, § 20a IfSG. Danach kann Personen, die in den dort genannten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, ein Tätigkeits- und/oder Betretungsverbot ausgesprochen werden, wenn sie keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis oder kein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können bzw. sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden, vorlegen.

Bei der Entscheidung über ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot, die aufgrund pflichtgemäßen Ermessens ergeht, sind zum einen die von den Einrichtungen bzw. Unternehmen im Rahmen ihrer Anhörung im Einzelfall vorgetragenen Auswirkungen eines solchen Verbots auf den Betrieb derselben zu würdigen. Daneben ist das Gesundheitsamt im Rahmen der Amtsermittlung gehalten, sich einen Überblick über ausreichende, dem Bedarf entsprechende Kapazitäten entsprechender Angebote im Landkreis .../ der kreisfreien Stadt ... zur Sicherstellung der Versorgung zu verschaffen und in die Entscheidung einfließen zu lassen. Sollte die Anordnung von Verboten in einer Einrichtung bzw. einem Unternehmen im Sinne des § 20a IfSG zu relevanten Beeinträchtigungen der im Einzugsbereich gebotenen Leistungsangebote führen oder eine solche befürchten lassen, bedarf auch dieser Umstand der Berücksichtigung.

Zur Frage, ob ein etwaiges Defizit oder eine Unterversorgung im Bereich

¹ bspw. an: Sozialamt/ KVT/KVZT/ Bundesagentur für Arbeit/ Pflegestützpunkte/ Berufsverbände/ Heimaufsicht/ Pflegekassen/Unfallversicherungen

der Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (voll- oder teilstationär)/ von Krankenhäusern/von Rettungsdiensten/von ambulanten Pflegediensten und weiteren Einrichtungen oder Unternehmen, die Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Leistungen anbieten, wie etwa ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen/der Einrichtungen für ambulantes Operieren/von Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen/von Dialyseeinrichtungen (→ KBV bzw. KVT)/ von Tageskliniken/von Entbindungseinrichtungen/von Arztpraxen/ von Zahnarztpraxen/ von Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe/von sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V/von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Diensten der beruflichen Rehabilitation/von Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX/ von Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX i.V.m. mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogischer Leistungen nach § 79 SGB IX/von Erbringern von Beförderungsdiensten, die für voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen Leistungen oder Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbringen (→ Pflegekassen, Integrationsamt / Unfallversicherung, Sozialamt)

durch eine etwaige Beschränkung des derzeit vorhandenen Angebotes entsteht oder zu besorgen wäre, wird um eine sachliche Einschätzung oder Bewertung der aktuellen Angebotssituation sowie sonstiger relevanter Größen auf diesem Sektor gebeten. Diese sollte sich nach Möglichkeit auch dazu verhalten, ab welcher Anzahl etwa wegfallenden Personals bzw. etwa wegfallender Angebote oder Einrichtungen relevante Auswirkungen für die zu versorgende Personengruppe im Landkreis .../der kreisfreien Stadt zu erwarten bzw. zu befürchten sind.

Dem konkreten Verwaltungsverfahren liegt zugrunde, in *der Einrichtung/dem Unternehmen* [genaue Bezeichnung] ein Tätigkeit- *und/oder* Betretungsverbot gegen

eine Person zu verfügen, die in dem folgenden Bereich tätig ist: [etwaige Tätigkeitsbeschreibung].

oder

.... [Benennung der Anzahl] Personen zu verfügen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: [etwaige Tätigkeitsbeschreibung unter Nennung der jeweiligen Personen Anzahl].

Da wir davon ausgehen, dass Ihnen eine besondere Sach- und Fachkunde zukommt, um zu beurteilen, inwieweit *das angedachte Verbot/die angedachten Verbote* zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit im eingangs genannten Sinne führen, bitten wir Sie hiermit, dem Gesundheitsamt mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht eine solche Gefahr droht. Wenn Sie entsprechende Angaben machen können, nutzen Sie hierfür bitte das beigefügte Formblatt. Gern können sie auch ergänzende Angaben oder Erläuterungen beifügen.

Zum Eingang einer Antwort auf dieses Schreiben haben wir uns den [Datum, dass 4 Wochen vom Versendedatum entfernt liegt] vorgemerkt. Für Ihre Unterstützung möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Formblatt Einschätzung Versorgungssicherheit

Az.

Organisation bzw. Stelle, die Auskünfte oder Informationen zur Versorgungssicherheit in dem jeweiligen Sektor erteilen kann

An das
Gesundheitsamt ...
Adresszeile

Datum

Stellungnahme im Rahmen eines/mehrerer Verbotsverfahren/s nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG

gegen (eine) in der folgenden Einrichtung/dem folgenden Unternehmen tätige Person(en):
[genaue Bezeichnung der Einrichtung/des Unternehmens]

1. Würde ein in Folge eines Betretungs- und/oder Tätigkeitsverbotes nur noch eingeschränkter Betrieb der Einrichtung/des Unternehmens ... die Versorgungssicherheit innerhalb des entsprechenden Sektors in unserem Landkreis/in unserer kreisfreien Stadt insgesamt gefährden?

Ja

Nein

Ja, aber nur unwesentlich und zwar wie folgt:

keine Angabe

2. Würde ein in Folge eines Betretungs- und/oder Tätigkeitsverbotes aufzugebender Betrieb der Einrichtung/des Unternehmens ... die Versorgungssicherheit innerhalb des entsprechenden Sektors in unserem Landkreis/in unserer kreisfreien Stadt insgesamt gefährden?

Ja

Nein

Ja, aber nur unwesentlich und zwar wie folgt:

keine Angabe

3. Sofern Frage 1 und/oder Frage 2 nicht verneint wurde: Können zeitnah wirkende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die eine Gefährdung der Versorgungssicherheit innerhalb des entsprechenden Sektors in unserem Landkreis/in unserer kreisfreien Stadt verhindern würden?

Nein

keine Angabe

Ja und zwar die folgende(n):

4. Wie viele aktuell nicht gebundene Fachkräfte im Hinblick auf die im beiliegenden Anschreiben genannten, für ein Verbot vorgesehenen Bereiche stehen lokal jeweils zur Verfügung (sofern bekannt: Wie hoch ist der Anteil der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 immunisierten Personen unter den derzeit verfügbaren Fachkräften?)

5. Auf die folgenden für Entscheidung relevanten Umstände wird noch hingewiesen:
